OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603698/2/KHu

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Dr. F G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. April 2020, GZ: BHVB/920170013278/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. März 2020 wurde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (sowie eine näher bezifferte Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 19. März 2020 fristgerecht Einspruch, in dem er ausführte, dass die Strafverfügung „dem Grunde und der Höhe nach angefochten“ werde. In den weiteren Ausführungen ersuchte der Bf die Behörde, „gemäß § 21 Verwaltungsstrafgesetz von einer Bestrafung abzusehen“, weil das Verschulden als geringfügig zu qualifizieren und Folgen der Übertretung überhaupt nicht eingetreten seien.

3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9. April 2020 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafe mit 20 Euro neu; ferner wurde die Ersatzfreiheitsstrafe neu bemessen. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

4. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 15. April 2020, in der der Bf das Straferkenntnis „dem Grunde und der Höhe nach“ anficht. Erneut ersuchte der Bf mit näherer Begründung um ein Absehen von der Bestrafung „gemäß § 21“ VStG; des Weiteren führte der Bf, soweit hier relevant, aus:

„Im Straferkenntnis vom 09.04.2020 geht die Behörde unrichtigerweise davon aus, dass sich der Einspruch vom 19.03.2020 lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe richtet. Im Einspruch vom 19.03.2020 wird unmissverständlich die Strafverfügung vom 17.03.2020 dem Grunde und der Höhe nach angefochten.“

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 12. Mai 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3. Im vorliegenden Fall erklärte der Bf im ersten Satz seines Einspruches vom 19. März 2020, die Strafverfügung „dem Grunde und der Höhe nach“ anzufechten, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

4. Zwar beziehen sich die weiteren Ausführungen im Einspruch ausschließlich auf das Ersuchen, gemäß § 21 VStG (Anm.: nunmehr § 45 Abs. 1 Z 4 sowie § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG) von einer Bestrafung abzusehen, während sich keinerlei Ausführungen zum Schuldspruch (also der objektiven und/oder der subjektiven Tatseite) finden. Die Begründung bezieht sich daher bloß auf das Ausmaß der Strafe (vgl. VwGH 6.10.1993, 91/17/0208, mwN, wonach ein Ersuchen um Vorgehen nach § 21 VStG das Ausmaß der Strafe betrifft).

Da aber ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass der Bf – entgegen dem eindeutigen Einleitungssatz – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte der Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

5. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Richters schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist der Bf in seiner Beschwerde darauf hin, dass sein Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe (wenngleich der Bf auch in der Beschwerde nicht ausführt, inwiefern er den Schuldspruch beanstandet).

6. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

7. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer